

18. Wem steht die Prüfung der Frage zu, ob die Voraussetzungen des § 210 StPD. vorliegen? Ist sie dem erkennenden Gerichte durch die Tatsache der Eröffnung des Hauptverfahrens entzogen?
StPD. §§ 209. 210.

V. Straffenat. Ur. v. 16. April 1912 g. B. V 1263/11.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Angeklagte war nach Beendigung einer gegen ihn geführten Voruntersuchung durch Beschluß vom 18. Januar 1911 mangels ausreichenden Beweises gegenüber der Anklage wegen Anstiftung zum Meineid und wegen einer angeblich am 24. März 1910 durch eine Eingabe begangenen wissentlich falschen Anschuldigung außer Verfolgung gesetzt worden. Einige Zeit danach erhob die Staatsanwaltschaft erneut Anklage wegen der falschen Anschuldigung und die beschließende Strafkammer eröffnete dieserhalb das Hauptverfahren. Die erkennende Strafkammer stellte jedoch das Verfahren insoweit ein, weil sie annahm, daß nach dem Inhalt der Akten, insbesondere nach der Anklageschrift und dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens,

die beschließende Strafkammer den Beschluß vom 18. Januar 1911, soweit er die falsche Anschulbigung betraf, augenscheinlich übersehen, mithin nicht geprüft habe, ob die Voraussetzungen des § 210 StPD. vorliegen, und daß diese Voraussetzungen in der Tat nicht gegeben seien.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft wendet sich lediglich gegen den Ausspruch des angefochtenen Urteils, daß das Verfahren bezüglich der am 24. März 1910 begangenen Straftat, der damals angeblich verübten falschen Anschulbigung, eingestellt werde. Die dagegen gerichteten Angriffe gehen fehl. Den tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, die die Strafkammer zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, ist vielmehr überall beizupflichten.

Entgegen der von der örtlichen Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung geht der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem Erstrichter und dem Oberreichsanwalte davon aus, daß die beschließende Strafkammer bei dem Erlasse des dem gegenwärtigen Verfahren zugrunde liegenden Eröffnungsbeschlusses die nach § 210 StPD. gebotene Frage keiner Prüfung unterzogen und deshalb auch keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der strafbaren Handlung vom 24. März 1910 durch den nicht mehr anfechtbaren Beschluß vom 18. Januar 1911 abgelehnt worden war, gegen den außer Verfolgung gesetzten damaligen Angeeschuldigten, jetzigen Angeklagten, neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgetreten seien.

Zu dieser Überzeugung haben das Revisionsgericht dieselben Tatumstände geführt, die nach dem angefochtenen Urteil von der Strafkammer in der gleichen Richtung verwertet worden sind.

Zum mindesten läßt der Akteninhalt es zweifelhaft erscheinen, ob die beschließende Strafkammer die Vorschrift des § 210 StPD. in Erwägung gezogen hat, dessen Voraussetzung für gegeben erachten wollte und für gegeben erachtet hat.

Der Oberreichsanwalt vertritt zwar die Ansicht, daß davon die Wiederaufnahme der Klage nicht abhängt, daß vielmehr, sobald der Eröffnungsbeschluß auf die erneute Anklage, wie hier, einmal ergangen sei, die Frage ihrer Zulässigkeit aus § 210 StPD. von dem erkennenden Gericht auch dann nicht mehr nachgeprüft werden dürfe, wenn die Beschlußkammer den früheren Ablehnungs- (Einstellungs-)

Beschluß gar nicht gekannt, etwa übersehen hat, oder wenn sie aus unzutreffenden Gründen angenommen hat, es handle sich in beiden Anklagen nicht um denselben Straffall. Er ist der Meinung, daß sich eine solche Annahme aus dem Urteil des IV. Straffenats Entsch. in Straff. Bd. 22 S. 187 flg. ergebe. Dieser Auffassung vermochte sich indes der erkennende Senat nicht anzuschließen.

Nach § 210 StPD. kann, sofern die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt ist, die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. Die Fassung der Gesetzesvorschrift und deren Stellung im 4. Abschn. der Strafprozeßordnung „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens“ ergeben, daß sie keine bloße Weisung, die die Staatsanwaltschaft bei der Frage erneuter Anklageerhebung beachten solle, enthält, sondern ein zwingendes prozessuales Verbot allgemeiner Art, das sich ebensowohl an das Gericht wendet und einen Schutz des Angeklagten zum Ziele hat. Sein Sinn ist klar. Der Angeklagte soll mit einer Verfolgung wegen derselben Tat nicht nochmals behelligt werden, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt ist. Dies erleidet nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme, daß neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgetreten sind. Dann darf die Klage wieder aufgenommen, d. h. das bisherige Verfahren im Sinne der Ausführungen von Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 43 S. 153 wieder in Gang gebracht werden. Damit ist ausgesprochen: die Wiederaufnahme der Klage und mit ihr die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens sind prozessual unzulässig, außer in dem vorbezeichneten Falle. Von dieser Ausnahme abgesehen, soll es m. a. W. bei der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig sein Bewenden behalten. Hierin liegt die gesetzliche Anerkennung einer formellen und sachlichen Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses. Von der Rechtskraft, wie sie einem Urteile zukommt, ist diese nur dadurch unterschieden, daß sie entsprechend den in § 210 StPD. aufgestellten prozessualen Voraussetzungen eine beschränkte ist. Hieraus ergibt sich, daß der Ablehnungsbeschluß dem Angeschuldigten gegen erneute Erhebung der Klage — s. Urteil des II. Straffenats vom 28. November 1911 g. R. 2 D. 548/11 — wegen derselben Tat, gleichviel unter welchen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt diese etwa gestellt

werden mag, unbedingten Schutz gewährt, insbesondere also auch dann, wenn in der Beurteilung der tatsächlichen Vorgänge, die der ursprünglichen Klage zugrunde lagen, gegen früher lediglich ein Wechsel in der Rechtsanschauung eingetreten ist. Der Schutz versagt nur in dem Falle, daß die erneute Klagerhebung in dem Hervortreten neuer Tatsachen oder Beweismittel ihren Grund und ihre Rechtfertigung findet.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß vom Standpunkt des Gesetzes aus über diese unbedingt wesentliche Voraussetzung der Statthaftigkeit einer Klagerneuerung in jedem einzelnen Falle vom Gericht unter Sachprüfung entschieden werden muß, ehe die Zulässigkeit der — im Gesetze Wiederaufnahme genannten — Klagerneuerung und der Fortsetzung des Strafverfahrens überhaupt nachgewiesen sind.

Dieser Folgerung steht die Vorschrift des § 209 St.P.D. nicht entgegen, wonach der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, vom Angeklagten nicht angefochten werden kann. Die Vorschrift gilt zwar auch für die Fälle des § 210. Daraus ergibt sich aber keineswegs, daß das bloße Vorhandensein eines Eröffnungsbeschlusses, d. h. schon die Tatsache seines Erlasses und die darauf beruhende Eröffnung des Hauptverfahrens, die Möglichkeit jeder späteren Nachprüfung des Sachverhalts unter den Gesichtspunkten des § 210, insbesondere auch für den erkennenden Richter, ausschließe. Wollte man dies annehmen, so würde dem Gesetzgeber zugetraut werden, daß er in sich widerspruchsvolle Bestimmungen getroffen habe. Denn während er, wie hervorgehoben, in § 210 ausgesprochen hätte, daß die Klage in dem dort vorausgesetzten Falle nur unter den ebenda gestellten Bedingungen wieder aufgenommen werden könne, würde er mit § 209 zugleich verordnet haben: sollte sich die beschließende Strafkammer aus irgend einem tatsächlichen oder rechtlichen Grunde über diese Bedingungen gleichwohl nicht schlüssig gemacht haben, so solle es dabei auch sein Bewenden behalten. Das Gesetz würde m. a. W. dem Angeschuldigten entgegen seinem klar ausgesprochenen Inhalte, den Schutz für diese Fälle versagen wollen und versagen. Eine solche Gesetzesauslegung ist nicht angängig. Die Bedeutung der Vorschrift in § 209 beschränkt sich vielmehr, ihrem Inhalt entsprechend, darauf, daß der Eröffnungs-

beschluß, wenn einmal erlassen, als solcher, d. h. durch ein besonders gegen ihn gerichtetes Rechtsmittel, nicht mehr angefochten werden könne. Es ist aber keineswegs damit verordnet, daß die Frage seiner prozessualen Zulässigkeit überhaupt einer weiteren Nachprüfbarkeit entzogen sein solle. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht bereits für den Fall ausgesprochen, daß der Eröffnungsbeschluß in prozessual unzulässiger Weise — unter Teilnahme eines gesetzlich ausgeschlossenen Richters — zustande gekommen war (Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 56).

Vollends hat die in § 209 bestimmte Unanfechtbarkeit des Eröffnungsbeschlusses mit der Frage nichts zu tun, ob das Verfahren, das mit ihm eröffnet wurde, gesetzlich zulässig ist oder ob ihm ein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

Deshalb ist es nicht zweifelhaft, daß der erkennende Richter gegenüber dem erlassenen Eröffnungsbeschlusse jedenfalls dann nachzuprüfen und zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen des § 210 gegeben sind, wenn nicht ersichtlich ist, daß die beschließende Strafkammer deren Vorhandensein geprüft und festgestellt hat. Auf die Fälle des § 210 finden die Bestimmungen des II. Buches der Strafprozeßordnung Anwendung, nicht die des IV. Buches über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens, nach denen über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme in einem gesonderten Beschlußverfahren vorab zu entscheiden ist und die Wiederaufnahme erst statthaft wird, wenn deren Zulässigkeit in diesem Verfahren endgültig und damit auch für den späteren erkennenden Richter in bindender Weise festgestellt ist.¹ Im Gegensatz dazu sind mithin die Voraussetzungen des § 210 jedenfalls innerhalb des fortzusetzenden oder fortgesetzten Verfahrens zu prüfen. Diese Prüfung steht dann aber, mangels jeder einschränkenden Sonderbestimmung, dem erkennenden Richter zu, da dieser, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen oder Einschränkungen gemacht sind, den gesamten vor ihn gebrachten Prozeßstoff nach allen tatsächlichen und rechtlichen Seiten zu beurteilen hat, insbesondere also auch in der Richtung, ob das eingeleitete Verfahren überhaupt gesetzlich zulässig ist.

¹ Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 13 S. 297/298, Bd. 43 S. 150 (152).

Soweit daher das schon erwähnte Urteil des IV. Straffenats Entsch. Bd. 22 S. 189 als Grundsatz ausspricht, daß der erkennende Richter in den Fällen des § 210 an die Entscheidung der beschließenden Strafkammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens gebunden sei und die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht nachzuprüfen habe, kommt ihm für Fälle von der Art des vorliegenden schon hiernach keine maßgebende Bedeutung zu. Es darf deshalb ganz auf sich beruhen, ob seiner Begründung überhaupt gefolgt werden könnte, d. h. ob sich die dort vertretene Rechtsansicht aus den dafür verwerteten gesetzlichen Bestimmungen herleiten läßt. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob es mit dem Urteile des II. Straffenats in Entsch. Bd. 13 S. 295 (297) in Einklang zu bringen ist, inhalts dessen der II. Straffenat, obwohl die beschließende Strafkammer die Voraussetzungen des § 210 geprüft und als gegeben angesehen hatte, den sich gegen die Richtigkeit dieser Annahme wendenden Revisionsangriff nicht für unzulässig erklärte, sondern seinerseits in eine sachliche Prüfung dieser Voraussetzungen eintrat und deren Vorhandensein tatsächlich feststellte. Dabei bleibt zu beachten, daß wenn unterstellt wird, die Frage der Voraussetzungen aus § 210 sei von dem Strafprozeßgesetze der beschließenden Strafkammer zur endgültigen Entscheidung mit bindender Kraft für den erkennenden Richter überwiesen, die darauf ergangene Entscheidung einem Revisionsangriff entzogen, mithin auch für den Revisionsrichter bindend wäre, so daß auf dessen Seite für eine Anwendung des § 375 StPD. kein Raum bliebe.¹ Dementsprechend hat auch bereits das Reichsgericht es in wiederholten Entscheidungen stillschweigend abgelehnt, aus dem Urteil Entsch. Bd. 22 S. 189 die vom Oberreichsanwalt daraus hergeleitete Folgerung zu ziehen.²

Hiernach unterlag das angefochtene Urteil der Nachprüfung des Revisionsgerichts auch in der Frage, ob die Voraussetzungen des § 210 StPD. gegeben waren. Diese Frage war gegen die Auffassung der örtlichen Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung

¹ Vgl. auch §§ 17, 180, 181 StPD.; Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 26 S. 340, Bb. 34 S. 215; Goldb. Arch. Bd. 47 S. 162.

² S. 3 D. 98/00 (Urt. v. 26. März 1900), 1 D. 926/05 (Urt. v. 27. Juli 1905), 1 D. 1465/05 (Urt. v. 16. November 1905), 1 D. 239/05 (Urt. v. 4. Dezember 1905).

mit den darauf bezüglichen hilfsweißen Ausführungen des Oberreichsanwalts zu verneinen. In soweit sind die tatsächlichen und rechtlichen Erörterungen der Strafkammer ebenfalls zutreffend. . . .“